

Deutsch-Südamerikanische Telegraphengesellschaft

Akt.-Ges. in Cöln, Friesenplatz 16, Hansahaus.

Gegründet: 27./8. 1908; eingetragen 2./10. 1908. Gründer: A. Schaaffhausen'scher Bankverein, Berlin u. Cöln; Bank für Handel u. Ind., Berlin u. Darmstadt; Disconto-Ges., Berlin; Dresdner Bank, Berlin u. Dresden; Nationalbank f. Deutschl., Berlin; S. Bleichröder, Berlin; A. Levy, Cöln; Sal. Oppenheim jr. & Co., Cöln; Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke, Mülheim-Rhein; Fabrikbesitzer Franz Clouth, Cöln-Nippes. Die Ges. übernimmt die Konzessionen der Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke Akt.-Ges. in Mülheim-Rhein. Dieser Firma ist nämlich seitens des Deutschen Reichs durch Konzession v. 9./8. 1908 die Bewilligung zur Anlandung und zum Betriebe eines Kabels von Deutschland über Teneriffa bezw. Liberia nach Südamerika erteilt worden. Ferner sind der Firma Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke durch Konz. der spanischen Reg. v. 8./6. 1907 u. durch Konz. der Republik Liberia v. 1./5. 1907 die entsprechenden Landungsrechte für Teneriffa bezw. Monrovia erteilt worden. Die Akt.-Ges. Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke bleibt weiter in hervorragendem Masse an dem Unternehmen beteiligt. Die Anfertigung des Kabels erfolgt durch die Norddeutschen Seekabelwerke A.-G. in Nordenham. Für die Übertragung der 3 Konz. an die Ges. erhält sie die Aufwend. zurück, welche sie für Vorbereitung des Unternehmens geleistet hat und zwar bis zum Höchstbetrage von M. 400 000. Die Verhandlungen mit Brasilien sind inzwischen ebenfalls abgeschlossen worden.

Zweck: Erwerbung von Konz. jeglicher Art für telegraph. u. telephon. Verbindungen, Herstell., Unterhalt. u. Betrieb solcher Verbindungen, ferner Beteiligung an ähnl. Unternehmungen, insbes. Herstell. u. Vertrieb unterseeischer Kabelverbindungen von Deutschland nach Brasilien und nach den deutschen Kolonien in West- u. Südwestafrika; alles dies im Einvernehmen mit dem Reichspostamt.

Kapital: M. 10 000 000 in 10 000 Aktien à M. 1000 (Serien A—K à 1000 Aktien). Urspr. M. 4 000 000, begeben zu pari, übernommen von den Gründern. Erhöht lt. G.-V. v. 4./2. 1910 um M. 6 000 000, begeben zu pari; seit Ende März 1911 voll eingezahlt. Die Div.-Ber. der Aktien bestimmt sich nach dem Verhältnis der einz. Aktienbeträge mit der Massgabe, dass Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahres zu leisten waren, nach dem Verhältnisse der Zeit berücksichtigt werden, welche seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkte verstrichen ist. Für den Zeitraum, in welchem auf die Aktien oder einen Teil derselben Bauzs. gezahlt werden, entfällt die Div.-Ber. dieser Aktien. Auf die Aktien Serien A—D sind bis 31./8. 1909, auf die Aktien Serien E—G bis 31./3. 1910 5% Bauzs. gezahlt worden. In gleicher Höhe werden Bauzs. pro rata der geleisteten Einzahl. von 25% auf die Aktien Serien H—K bis zum 31./3. 1911 vergütet. Für das Geschäftsjahr 1911 sind die Aktien Serien A—G (M. 7 000 000) voll div.-ber., während die Aktien Serien H—K je drei Viertel der auf eine Aktie der Serien A—G entfallenden Div. erhalten. Die a.o. G.-V. v. 6./8. 1912 beschliesst Erhöh. des A.-K. um M. 2 500 000 (also auf M. 12 500 000). Der Erlös der neuen Aktien dient zur teilweisen Deckung der Kosten für die Weiterführung des Kabels der Ges. von Monrovia aus über Togo nach Kamerun. Der restliche Teil der Kosten wird durch die in der gleichen Aufsichtsratssitzung beschlossene Aufnahme einer Anleihe von M. 3 850 000 gedeckt.

Die Aufgabe, welche die Ges. sich zunächst gestellt hat, ist die Errichtung einer unabhängigen Telegraphenverbindung zwischen Deutschland u. Brasilien durch Herstell. einer Kabelverbindung von Borkum über Teneriffa und Monrovia nach Pernambuco. Hierfür bilden folgende Konz. und Verträge die Grundlage:

1. Die **Konzession des Deutschen Reichs** vom 9./8. 1908 mit Nachtrag v. 31./3. 1910 für eine Kabelverbindung zwischen Deutschland einerseits und Südamerika sowie Westafrika andererseits. Durch diese Konz. ist die Genehm. zur Anlandung des betreffenden Kabels auf deutschem Gebiete bis zum Ablaufe des 40. Jahres nach Beginn des Betriebes zwischen Deutschland u. Brasilien erteilt worden. Das Reich sichert der Ges. den Anschluss an sein Telegraphennetz zu. Die Legung des Kabels muss auf der Strecke Borkum-Teneriffa spät. am 30./12. 1909, auf der Strecke Teneriffa-Monrovia spät. am 31./7. 1910 und auf der Strecke Monrovia-Pernambuco spät. am 31./12. 1911 bewirkt sein. Das Reich kann die Konz. für erloschen erklären: 1) wenn die Teilstrecken des Kabels oder das ganze Kabel nicht während der erwähnten Fristen in betriebsfähigem Zustande hergestellt sind, 2) wenn sich das Kabel länger als ein Jahr ununterbrochen in nicht betriebsfähigem Zustande befindet, 3) wenn die Ges. nicht die erforderlichen Einricht. u. Abmachungen für die prompte Weitergabe u. Bestellung der Telegramme auf den an das Kabel anschliessenden Linien in Südamerika trifft. Dieser Rechtsnachteil tritt jedoch nicht ein, wenn die Ges. in der Erfüllung der erwähnten Verpflichtungen durch unabwendbare Naturereignisse oder sonst durch höhere Gewalt oder durch einen allg. Ausstand gehindert wird. Falls das Kabel zwischen Borkum, Teneriffa u. Brasilien sich für den Verkehr nicht mehr als ausreichend erweist, ist die Ges. berechtigt, unter den Bedingungen und für die Dauer der Konz. ein zweites Kabel auf dem gleichen Wege zu legen und in Borkum anzulanden.

Die Ges. wird nach Vollendung der Linie Borkum-Teneriffa-Brasilien auf Verlangen des Reichs das Kabel von Monrovia aus über Togo u. Kamerun bis nach Deutsch-Südwestafrika (Swakopmund) weiterführen und zwar nach Kamerun spät. bis 1./2. 1913 u. nach Swakopmund spät. bis 1./4. 1919. Für den Bau u. Betrieb dieser Kabelstrecken sollen im allgemeinen die-